

Vorlage Nr. 14/4033

öffentlich

Datum: 22.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Dr. Schartmann

Sozialausschuss	05.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	04.06.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.06.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	10.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/4033 beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Konzeptes das Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume umzusetzen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090.09		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	ca. 250.000 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	ca. 250.000 € ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2021: ca. 250.000 €, 2022: ca.	250.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L U B E K

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge 14/286 und 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen.“ (Antrag 14/286 der CDU/SPD).

„In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.“ (Antrag 14/315 von Bündnis 90/ Die Grünen).

Mit dieser Vorlage werden die **Eckpunkte** für das Modellprojekt vorgelegt. Eine ausdifferenzierte Konzeption kann erst in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen erfolgen, da sich die Sozialräume im Rheinland sehr voneinander unterscheiden und nur vor diesem Hintergrund eine exakte Projektstruktur erarbeitet werden kann.

Die Beteiligung an der Entwicklung inklusiver Sozialräume ist für den LVR keine neue Aufgabe: es wurden bereits einzelne Forschungs- und Modellprojekte durchgeführt, an deren Ergebnisse und Erkenntnisse nun angeknüpft werden kann. Es sind aber mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dem nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum BTHG neue Rahmenbedingungen gesetzt worden, die sich auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume nachhaltig auswirken.

Daher werden in dieser Vorlage zunächst die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Bezugspunkte zur Gestaltung inklusiver Sozialräume dargestellt.

Für das Modellprojekt sollen unter anderem folgende Eckpunkte gelten:

Zielsetzung: es sind praxistaugliche **Verfahren** und **Instrumente** zu entwickeln, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend Barrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können. Ausdrücklich sollen in dem Modellprojekt auch offene Beratungs- und Unterstützungsangebote, die nicht der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind und Leistungen anderer Leistungsträger berücksichtigt werden.

Beteiligte Kommunen: das Modellprojekt soll in drei Mitgliedskörperschaften im Rheinland durchgeführt werden. Aufgrund der besonderen Herausforderung, vor die Kreise bei der Entwicklung der inklusiven Sozialräume gestellt sind, soll bei zwei Kreisen und einer Stadt um Mitwirkung geworben werden. Es sollen Gespräche mit der Stadt Essen und der StädteRegion Aachen geführt werden, die Interesse an der Mitwirkung signalisiert haben. Aufgrund früherer Modellprojekte sollen auch Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis geführt werden. Die Kommunen sollen sich laut Beschluss der Landschaftsversammlung an den Kosten des Projektes beteiligen.

Das Modellprojekt soll eine Laufzeit von drei Jahren haben, weil nach den Erfahrungen aus abgeschlossenen Projekten die Netzwerk- und Aufbauarbeit vor Ort viel Zeit in

Anspruch nimmt. Pro Projektstandort soll eine Vollzeitkraft eingesetzt werden, die überwiegend vor Ort arbeitet. Zusätzlich soll mit einer halben Stelle eine Projektkoordination die überregionale Steuerung wahrnehmen.

Das Modellprojekt berührt die Zielrichtungen „Inklusiver Sozialraum“ sowie „Personenzentrierung“ des LVR-Aktionsplanes.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4033:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge 14/286 und 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen.“ (Antrag 14/286 der CDU/SPD).

„In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
- b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
- c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
- d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Dafür werden ausreichende finanzielle Ressourcen für Projektkoordination und Sachkosten bereitgestellt. Die beteiligten Kommunen sollen sich an den jeweiligen Projektkosten beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.“ (Antrag 14/315 von Bündnis 90/ Die Grünen)

Mit dieser Vorlage sollen die **Eckpunkte** für ein Konzept vorgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden, welches die Grundlagen für ein ausdifferenziertes Konzept bietet. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund notwendig, da der politische Auftrag die Umsetzung in drei Mitgliedskörperschaften vorsieht. Da kein Sozialraum identisch mit einem anderen Sozialraum ist, kann es auch kein einheitliches Umsetzungskonzept für jeden Sozialraum geben. So ist ein Sozialraum in einer Großstadt nicht zu vergleichen mit einem Sozialraum in einer Kleinstadt oder einem dörflich geprägten Sozialraum.

I. Vorüberlegungen

Der Aufgabe, an der Herstellung inklusiver Sozialräume mitzuwirken, stellt sich der LVR schon seit längerem:

1. Im Rahmen des Forschungs- und Modellprojektes **„Entwicklung und Gestaltung inklusiver Sozialräume – Erfordernisse, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen“**, welches das Dezernat 7 in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt (Prof. Dr. Weber) und dem Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt hat, konnten zentrale Handlungserfordernisse zu einer inklusiven Sozialraumentwicklung herausgearbeitet werden (vgl. den Abschlussbericht aus dem Jahr 2015). Es wurden für zahlreiche Handlungsfelder Empfehlungen an die

jeweiligen Akteure ausgesprochen, die als Arbeitsgrundlage für das zu konzipierende Modellprojekt dienen können. Als besondere Bereicherung wurden damals die sog. Sozialraumbegehungen mit Menschen mit einer geistigen Behinderung empfunden. In diesen wurde die Sichtweise von NutzerInnen auf „ihren“ Sozialraum erhoben und gemeinsam analysiert – einhergehend mit einer Stärkung der Menschen mit Behinderung im Sinne des Empowerments. Mit der Methode der Sozialraumbegehung wird es systematisch ermöglicht, Menschen mit geistigen Behinderungen, die ansonsten bei Planungsprozessen in Kommunen selten einbezogen werden, auf einem qualitativ hohen Niveau in die Herstellung von inklusiven Sozialräumen einzubinden. Daher stellen die Sozialraumbegehungen einen wichtigen Eckpfeiler auch für das neue Modellprojekt dar.

2. Im Rahmen des „**LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung**“ wurden vier Projekte durchgeführt, die sich die Entwicklung inklusiver Sozialräume zum Ziel gesetzt haben. Auch auf diese Erkenntnisse und Erfahrungen soll zurückgegriffen werden (vgl. Abschlussbericht zum Anreizprogramm aus dem Jahr 2018). Von besonderer Bedeutung ist auch hier die Verknüpfung von inklusiver Sozialraumarbeit und dem Gedanken des Empowerments von Menschen mit Behinderungen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen aus dem Modellprojekt mit dem Rhein-Sieg-Kreis.
3. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter dem Titel „**Gemeinsam in Vielfalt**“ hat als eine Zielrichtung „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ beschrieben. In der Berichterstattung zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes sind die jeweiligen Aktivitäten des LVR beschrieben, die dieser Zielrichtung zuzuordnen sind. Es werden hier die vielfachen Anstrengungen im Gesamtverband deutlich, die zu einer inklusiven Sozialraumentwicklung beitragen.
4. Im **Landesrahmenvertrag** nach § 131 SGB IX, der im Sommer 2019 unterzeichnet worden ist und der den rechtlichen und fachlichen Rahmen der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe vorgibt, ist erstmalig unter dem Gesichtspunkt der Personenzentrierung und Sozialraumorientierung die Möglichkeit verankert worden, Leistungen **personenunabhängig** zu finanzieren. Im „Fachmodul Wohnen“ bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe ist ein sog. „Sozialraumgroschen“ vorgesehen, der die Finanzierungsgrundlage für die „Sozialraumarbeit“ bietet. Auch dieser Aspekt ist zu berücksichtigen.

II. Rechtliche Rahmung: rechtliche Grundlagen und Kooperationsvereinbarungen

Das SGB IX sieht in seinem Teil II einige Regelungen vor, die auf die Nutzung des Sozialraumes im Rahmen der Eingliederungshilfe abzielen. Auch das Ausführungsgesetz zum SGB IX in Nordrhein-Westfalen beinhaltet Vorgaben, wie über die Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Ebene und dem LVR inklusive Sozialräume aufgebaut werden können.

1. Das SGB IX und der „Sozialraum“

Mit dem Wechsel der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX zum 01.01.2020 sind zahlreiche Regelungen verbunden, die sich auf das Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Nutzung des Sozialraumes beziehen:

- § 76: Leistungen zur Sozialen Teilhabe: Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem SOZIALRAUM zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- § 94: Aufgaben der Länder: Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am SOZIALRAUM orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.
- § 97: Fachkräfte: Diese sollen umfassende Kenntnisse über den regionalen SOZIALRAUM und seiner Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben.
- § 104: Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles: Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem SOZIALRAUM und den eigenen Kräften und Mitteln.
- § 106: Beratung und Unterstützung: Die Beratung umfasst insbesondere Hinweise auf andere Beratungsangebote im SOZIALRAUM.
- § 117: Gesamtplanverfahren: Beachtung der Kriterien SOZIALRAUMorientiert.

Zielsetzung des Modellprojekts soll es daher auch sein, gute Antworten und Beispiele zu diesen Vorschriften zu finden, die in der Folge dann auch für das gesamte Rheinland genutzt werden können.

2. Regelungen aus dem AG BTHG NRW

Das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Bundesteilhabegesetz schreibt vor, dass das „Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden [...] die Entwicklung **inklusive Sozialräume** ist, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden“ (§ 5 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzgebung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)).

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kreisen und den kreisfreien Städten und dem LVR werden derzeit vorbereitet. Sie basieren auf einer

Rahmenvereinbarung sowie einer Musterkooperationsvereinbarung, die zwischen den beiden Landschaftsverbänden, dem Landkreistag, dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund NRW im Sommer des letzten Jahres abgeschlossen wurde (s. auch Vorlage 14/3405). In der Rahmenvereinbarung und der Musterkooperationsvereinbarung verpflichten sich die Unterzeichner unter anderem, gemeinsam den inklusiven Sozialraum weiterzuentwickeln und im Rahmen ihrer Finanzierungszuständigkeit eine bedarfsorientierte Infrastruktur vorzuhalten.

III. Eckpunkte eines Modellprojektes zur Entwicklung inklusiver Sozialräume

Eingedenk der Vorüberlegungen und der rechtlichen Rahmenbedingungen werden folgende Eckpunkte des Modellprojektes vorgeschlagen. Eine Feinkonzeption kann aufgrund der Unterschiedlichkeit der Sozialräume sowie der erforderlichen Mitgestaltung der jeweiligen Kommune nur gemeinsam mit diesen entwickelt werden.

1. Zielsetzung des Modellprojektes

Die Zielsetzung ergibt sich einerseits aus dem politischen Auftrag und andererseits aus den rechtlichen Rahmenbedingungen, die gesetzt sind. Wegen der gesetzlichen Regelungen im SGB IX,

- einerseits die Leistungen immer unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen des Sozialraums zu bewilligen und zu erbringen und
- andererseits im Gesamtplanverfahren einzelfallbezogen vorzugehen,

sind **Verfahren** und **Instrumente** zu entwickeln, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen werden, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend Barrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Dazu sind auf der Basis der Gesamtplanung die Umweltfaktoren zu sondieren und aktiv zu gestalten. Aus der Einzelfallararbeit des LVR-Fallmanagements heraus wird dann von den durch das Modellprojekt finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - unter der Beteiligung der relevanten Akteure im Sozialraum - eine fallübergreifende, aktive Quartiersarbeit entwickelt, die auch die Ressourcen des Sozialraumes und die Leistungen anderer Leistungsträger einbezieht. Dies können zum Beispiel offene Beratungsangebote der Stadt im Rahmen der Daseinfürsorge oder auch Überschneidungen zu Leistungen und Angeboten aus dem SGB V, SGB XI oder SGB XII-Bereich sein.

Auch sollen Erkenntnisse dazu erarbeitet werden, wie die im Landesrahmenvertrag SGB IX im „Fachmodul Wohnen“ vereinbarte „fallunabhängige Sozialraumarbeit“ sinnvoll und effektiv ausgestaltet werden kann.

Orientieren kann man sich dazu an dem „Fachkonzept Sozialraum inklusive: Gesamtplanung und ICF als Impulsgeber für Sozialplanung und Raumentwicklung“ von Dr. Lüttringhaus (s. Anlage).

Von besonderer Bedeutung ist die Übertragbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse in die anderen Mitgliedskörperschaften im Rheinland.

2. Beteiligte Kommunen

Lt. politischem Auftrag soll das Modellprojekt in drei Gebietskörperschaften durchgeführt werden. Die zu gestaltenden Sozialräume unterscheiden sich im Rheinland deutlich voneinander. So sind die Sozialräume in städtisch verdichteten Räumen nicht vergleichbar mit den Sozialräumen im ländlichen Bereich, wie z.B. der Eifel. Darüber hinaus stehen Landkreise noch vor größeren Herausforderungen, da ein Kreis als überörtliche Verwaltungseinheit nur geringe Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat. Insofern ist es für den LVR besonders reizvoll, in diesem Modellprojekt mit Landkreisen zusammenzuarbeiten. Es wird daher vorgeschlagen, das Modellprojekt mit einer Stadt und zwei Landkreisen durchzuführen.

Für den Erfolg des Modellprojektes ist es ausschlaggebend, dass sich die beteiligte Kommune offensiv an dem Projekt beteiligt und dieses entsprechend unterstützt. Auch ist es sehr förderlich, wenn die Kommune bereits selber aktiv an der Entwicklung ihrer Sozialräume arbeitet, so dass das Modellprojekt daran anknüpfen kann.

Aufbauend auf der gemeinsamen Vorerfahrung (siehe II.) lässt sich an die Projektergebnisse zur Entwicklung von inklusiven Sozialräumen im Rhein-Sieg-Kreis anknüpfen.

Ebenso hat die Stadt Essen sowie die StädteRegion Aachen großes Interesse signalisiert, an dem Modellprojekt mitzuwirken.

Die Verwaltung wird mit allen drei Mitgliedskörperschaften konkrete Gespräche aufnehmen.

3. Phasen des Modells

Die einzelnen Projektphasen orientieren sich an den von der Politik formulierten Erwartungen:

- a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
- b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
- c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
- d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen)

Auch hier ist auf den Vorerfahrungen aufzubauen und bereits gewonnene Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Da diese in den einzelnen Modellkommunen unterschiedlich sind, lässt sich auch hier ein verbindlicher Zeitplan erst dann festlegen, wenn dieser mit den Kommunen verabredet ist.

Menschen mit Behinderungen sind in jeder Projektphase substantiell einzubinden.

4. Projektbeteiligte/ Gremienstruktur

Das Modellprojekt soll vor Ort von einem Lenkungsausschuss begleitet werden. Für den Lenkungsausschuss sind – neben dem LVR (einschließlich der Beratungsfachkraft nach § 106 SGB IX) und der jeweiligen Kommune – vor allem die Selbsthilfeverbände vor Ort sowie die einschlägigen Beratungsstellen vor Ort (KoKoBe, SPZ, EuTB,...) sowie Vertretungen der Leistungserbringerorganisationen sowie weiterer relevanter Partner vorzusehen, die nicht notwendigerweise aus dem Leistungsbereich der Eingliederungshilfe kommen, sondern für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums Verantwortung tragen.

5. Laufzeit und Kosten:

Aufgrund der Erfahrungen aus den Modellprojekten (siehe II.) ist bekannt, dass die Entwicklung von inklusiven Strukturen vor allem Zeit braucht. Dies ist zum einen darin begründet, dass vielfach Kontakte geknüpft werden müssen und Verbindungen aufgebaut werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass Modellprojekt auf 3 Jahre auszurichten.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, pro Modellregion eine 1,0 VK (E 11) einzurichten. Für das Modellprojekt sind im Doppelhaushalt 2020/2021 250.000 € per annum vorgesehen. Daraus können 3 VZÄ einschließlich der notwendigen Qualifizierung und möglicher Sachkosten finanziert werden. Die Stellen werden im LVR-Dezernat Soziales gebündelt eingerichtet. Somit ist gewährleistet, dass die Mitarbeiter*innen auf die elektronischen Einzelfallakten zugreifen können. Ebenso ist die Steuerung der Arbeit wesentlich einfacher, wenn die Dienst- und Fachaufsicht im Dezernat liegt. Hauptaufgabe dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird es sein, die unter dem Punkt „Zielsetzung“ beschriebenen Aufgaben umzusetzen: nämlich aus der Einzelfallarbeit heraus, die weiterhin vom LVR-Fallmanagement unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben nach § 106 SGB IX durchgeführt wird, fallübergreifend Teilhabebarrrieren im Sozialraum zu identifizieren und gemeinsam mit den beteiligten Akteuren im Sozialraum abzubauen.

Für die Steuerung und Koordination des Projektes ist eine halbe VK (E 13) vorzusehen (diese ist auch im oben genannten Finanzierungsumfang einkalkuliert). Die Aufgabe besteht vor allem in der Erarbeitung der Feinkonzeption in Zusammenarbeit mit den Kommunen, dem Projektmanagement, der Sicherstellung einer möglichst einheitlichen und abgestimmten Vorgehensweise in den drei Modellstandorten, der Qualitätssicherung, der Ergebniszusammenführung und Entwicklung einer Strategie zur Übertragbarkeit in die anderen Regionen des Rheinlandes sowie der Berichterstattung.

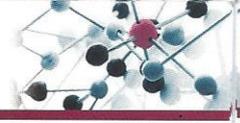
Bei den vorgenannten 3,5 Stellen handelt es sich um zusätzliche Stellen in Form von Zahlungsmöglichkeiten, die im Nachgang zu dieser Grundsatzentscheidung angemeldet werden sollen.

Um einen inklusiven Sozialraum effektiv zu entwickeln, ist es erforderlich, dass die Fachkräfte eine hohe Präsenz vor Ort zeigen. Insofern wird vorgeschlagen, dass ein Büro vor Ort eingerichtet und betrieben wird. Es muss geprüft werden, ob dazu auch die Räumlichkeiten genutzt werden können, die im Rahmen der Beratung nach § 106 SGB IX vorgehalten werden.

Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die beteiligten Kommunen an der Finanzierung des Modells beteiligen. Dies kann durch die Beteiligung an den Personalkosten, aber auch durch die Stellung von Büroräumlichkeiten erfolgen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I



Maria Lüttringhaus, Lisa Donath

Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“: Gesamtplanung und ICF als Impulsgeber für Sozialplanung und Raumentwicklung

Bundesteilhabegesetz (BTHG) ohne Sozialraumorientierung – geht gar nicht!

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) löst die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und normiert sie mit dem SGB IX Teil 2 in einem eigenständigen Leistungsgesetz. Die „neue“ Eingliederungshilfe stellt den Menschen mit seinen Wünschen und Zielen und dessen individuelle Lebenswelt in den Fokus. Gemäß der dort verankerten Definition von „Behinderung“ sind Menschen nicht behindert, sondern werden behindert: Behinderung entsteht, wenn Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft gehindert werden (§ 2 (1) SGB IX). Insofern muss in einer personenzentrierten Bedarfsfeststellung der Blick über die körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen hinaus auf die einstellungs- und umweltbedingten Barrieren gerichtet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ vorstellen.

Es müssen laut Gesetz die Wechselwirkungen zwischen dem Menschen mit Beeinträchtigungen und seiner/ ihrer Umwelt berücksichtigt und das Gesamtplanverfahren lebenswelt- und sozialraumorientiert gestaltet werden (§ 117 (1) f und g SGB IX). Wie kann dies gelingen und was sind hierfür alltagstaugliche Impulse für die Praxis? Und: Wie können dabei – quasi als Nebenprodukt – durch die Bündelung von Erkenntnissen über Barrieren und förderliche Bedingungen Rückschlüsse für die Sozialplanung gezogen werden? Mit diesen Fragestellungen nähern wir uns einer Gesamtplanung, die diese politische Dimension aufgreift: dem Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“.

Wir nehmen einzelne in den Bundesländern unterschiedlich entwickelte Bedarfsentwicklungsinstrumente in den Blick und fokussieren dabei die sogenannten „Umweltfaktoren“. Wir zeigen auf, wo Fachkräfte oder Antragsteller*innen zentrale Impulsgeber*innen für die Weiterentwick-

lung ihrer Umwelt sein können (und müssen!), um dem „Geist“ der neuen Eingliederungshilfe gerecht zu werden. Ausgehend davon wird ein Ausblick gegeben, wie das weiterentwickelte Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“¹ konkret umgesetzt werden kann.

Umweltfaktoren im Gesamtplanverfahren

Die Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe muss ebenso wie bei allen Rehabilitationsleistungen für Menschen mit Behinderungen individuell und funktionsbezogen gestaltet werden: Das Gesamtplanverfahren muss ebenso wie das Teilhabeverfahren zielorientiert und dialogisch gestaltet werden. Es gilt personenbezogen zu ermitteln, welche Wünsche

und Ziele der von Behinderung und/ oder Krankheit betroffene Mensch hat. Die Bedarfsermittlungsinstrumente (Bay BEI, BEI NRW, B.E.Ni, TIB, ITP Hessen etc.) werden (beziehungsweise wurden) auf Basis des BTHG in jedem Bundesland unterschiedlich entwickelt. Sie enthalten in der Regel einen Teil, in dem Ziele von Klient*innen genannt werden, einen ICF-basierten (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO) beschreibenden Teil und einen zielorientierten Maßnahmenteil. Sie bilden die Grundlage für das Gesamtplanverfahren und die abschließende Gesamtplanung. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist die ICF verbindlich vorgeschrieben (§ 118 (1) S. 2 SGBIX). Dieser liegt das sogenannte „Biopsychosoziale Modell“ (DIMDI 2005, S. 23) zugrunde, bei dem es darum geht, die Beeinträchtigungen und Möglichkeiten einer Person ganzheitlich abzubilden – und zwar auch in der Wechselwirkung mit den Gegebenheiten der Umwelt dieses Menschen.

¹ Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ stellt eine Weiterentwicklung des Fachkonzepts „Sozialraumorientierung“ dar, das ursprünglich von Prof. Wolfgang Hinte entwickelt wurde. (vgl. Hinte & Treeß 2014)

SGB IX Teil 2 beschreibt mit Blick auf die förderlichen und hinderlichen Umweltgegebenheiten eindeutig, dass der im Gesamtplanverfahren geäußerte Wunsch und Wille auch bei schlechten Kontextbedingungen besteht und der Betroffene einen Anspruch darauf hat. Damit kann die Erfassung der Umweltfaktoren im

Gesamtplanverfahren eine Grundlage für eine Art – sagen wir mal – „personenzentrierte Sozialraumanalyse“ bilden. Doch der Weg dorthin ist nicht einfach.

Im Rahmen der Anwendung der ICF werden die Umweltfaktoren in fünf Kapiteln mit zahlreichen Unterkategorien differenziert und weitergehend

sehr detailliert codiert. Hierbei sollen sie jeweils als Förderfaktoren und/oder Barrieren beschrieben werden (Tab. 1). An dieser Stelle haben wir lediglich zur Illustration des umfassenden Blicks der ICF auf die Umweltfaktoren „wahllos“ in drei Kapiteln jeweils eine Kategorie mit den entsprechenden Items aufgelistet – die gesamte Diffe-

Tab. 1: Umweltfaktoren

<p>Kapitel 1: Produkte und Technologien</p> <p><u>Kategorie:</u> e110 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch</p> <p><u>Items:</u> Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für den persönlichen Verbrauch gesammelt, verarbeitet oder hergestellt. Inkl.: Produkte wie Lebensmittel, Heilmittel/Medikamente</p> <ul style="list-style-type: none"> • e1100 Lebensmittel Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, zum Zweck des Verzehrs gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie rohe, bearbeitete oder vorbereitete Speisen und Getränke unterschiedlicher Konsistenz, Kräuter und Mineralien (Vitamine und andere Nahrungsergänzungstoffe) • e1101 Medikamente Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für medizinische Zwecke gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie der heutigen Schulmedizin und der Naturheilkunde entsprechende Heilmittel/Medikamente • e1108 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, anders bezeichnet • e1109 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, nicht näher bezeichnet
<p>Kapitel 2: Natürliche und von Menschen veränderte Umwelt</p> <p><u>Kategorie:</u> e250 Laute und Geräusche</p> <p><u>Items:</u> Phänomene, die gehört werden oder gehört werden können, wie Knallen, Klingeln, Hämmern, Singen, Pfeifen, Schreien oder Brummen, in jeder Lautstärke, Tonhöhe oder Ton, und die nützliche oder verwirrende Informationen über die Welt liefern können. Inkl.: Laut-/Geräuschintensität oder -stärke und Laut-/Geräuschqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • e2500 Laut-/Geräuschintensität oder -stärke Niveau oder Ausmaß eines hörbaren Phänomens, das durch die erzeugte Energiemenge bestimmt wird, wobei ein hohes Energieniveau als lautes Geräusch und ein niedriges Energieniveau als leises Geräusch wahrgenommen wird • e2501 Laut-/Geräuschqualität Art eines Lautes oder Geräusches, das durch Wellenlänge und -muster des Lautes/Geräusches bestimmt ist und als Tonhöhe und Klang wahrgenommen wird, wie Schrilheit oder Klangfülle, und das nützliche Informationen (z.B. die Laute eines Hundes, der eine miauende Katze verbellt) oder verwirrende Informationen (z.B. Hintergrundlärm) über die Welt liefern kann • e2508 Laute und Geräusche, anders bezeichnet • e2509 Laute und Geräusche, nicht näher bezeichnet
<p>Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen</p>
<p>Kapitel 4: Einstellungen</p> <p><u>Kategorie:</u> e460 Gesellschaftliche Einstellungen</p> <p><u>Items:</u> Allgemeine oder spezifische Meinungen und Überzeugungen, die im Allgemeinen von Mitgliedern einer Kultur, Gesellschaft oder subkulturellen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen zu anderen Menschen oder zu sozialen, politischen und ökonomischen Themen vertreten werden, und die Verhaltensweisen oder Handlungen einer Einzelperson oder Personengruppe beeinflussen</p>
<p>Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze</p>



renzung der Umweltfaktoren ist unter <https://www.dimdi.de/static/de/klas-sifikationen/icf/icfhtml2005/component-e.htm> einzusehen.²

Im Rahmen der Erfassung der Umweltfaktoren wird weiter in der ICF gefordert, negativ und positiv zu bewerten, in welchem Ausmaß ein Umweltfaktor als Barriere oder als Förderfaktor anzusehen ist: mit einem „-“ oder einem Separator eine Barriere bzw. mit einem „+“ ein Förderfaktor. Weitergehend muss eine prozentuale Bewertung der Faktoren nach ihrem Härtegrad vorgenommen werden (Tab. 2).

Beim Blick auf die Konkretisierung dieser Kategorien der ICF zeigt sich, wie stringent durchdacht und umfassend der geforderte Blick auf die Umweltfaktoren ist. Im Zusammenwirken mit den in § 118 SGB IX aufgerufenen Lebensbereichen der ICF (1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. häusliches Leben, 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben) wird sichergestellt, dass bei der geforderten Berücksichtigung der Kontextfaktoren nichts übersehen wird. Gleichzeitig sind die Items und Codierlisten für den Alltagsgebrauch zu kompliziert und wenig praxistauglich.³ Abgesehen von den „gewöhnungsbedürftigen“ Begrifflichkeiten bieten sie viele Interpretationsspiel-

Tab. 2: Barriere oder Förderfaktor (DIMDI 2005, S. 123 f.)

Barrieren	
xxx.0	Barriere nicht vorhanden (ohne, kein, unerheblich ...) 0–4%
xxx.1	Barriere leicht ausgeprägt (schwach, gering ...) 5–24%
xxx.2	Barriere mäßig ausgeprägt (mittel, ziemlich ...) 25–49%
xxx.3	Barriere erheblich ausgeprägt (hoch, äußerst ...) 50–95%
xxx.4	Barriere voll ausgeprägt (komplett, total ...) 96–100%
xxx.8	Barriere nicht spezifiziert
xxx.9	nicht anwendbar
Förderfaktoren	
xxx+0	Förderfaktor nicht vorhanden (ohne, kein, unerheblich ...) 0–4%
xxx+1	Förderfaktor leicht ausgeprägt (schwach, gering ...) 5–24%
xxx+2	Förderfaktor mäßig ausgeprägt (mittel, ziemlich ...) 25–49%
xxx+3	Förderfaktor erheblich ausgeprägt (hoch, äußerst ...) 50–95%
xxx+4	Förderfaktor voll ausgeprägt (komplett, total ...) 96–100%
xxx+8	Förderfaktor nicht spezifiziert
xxx+9	nicht anwendbar

räume bei der Übertragung in das Handeln im Alltag.

Zwischenfazit: Umweltfaktoren in der ICF – unpraktisch für die Praxis

Die Kategorien der ICF sind alles andere als „barrierefrei“ geschrieben – also eine echte Herausforderung, wenn es darum geht, der Leitlinie des BTHG zu folgen und das Gesamtplanverfahren konsequent dialogisch und in leichter Sprache zu gestalten. In der derzeitigen Praxis wird das komplexe Thema in den Bedarfsermittlungsinstrumenten deshalb bei der Beschreibung der aktuellen Lebenssituation aus Sicht der Betroffenen noch sehr häufig auf zwei Fragen reduziert – eine Verkürzung, die sicher dem Zeitdruck bei der Entwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente geschuldet ist:

- Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will?
- Wer oder was mir hilft, so zu leben, wie ich will?

Die ICF stellt mit dem bio-psycho-sozialen Modell die Systematik und das Instrumentarium zur Verfügung, um Umwelt und Sozialraum in die Planung und Steuerung der Maßnah-

men einzubauen – anders, als das bislang in der Eingliederungshilfe der Fall war. Aber ob diese Möglichkeiten auch genutzt werden, wird Sache der Bedarfsermittlungsinstrumente und der fachlichen Ausrichtung und Haltung ihrer Anwender sein. Jetzt hat man die Chance, diese Ausrichtung zu fördern. Es geht also darum, die Denklage und die Systematik der ICF in handhabbare Bedarfsermittlungsinstrumente zu übertragen und die Chancen zu erkennen, dass Sozialräume so verändert werden können, dass selbstbestimmte Teilhabe möglich wird.⁴

Über die konkrete Bedarfsermittlung hinaus findet sich derzeit keine Zusammenfassung der einzeln erfassten Umweltfaktoren in der Logik einer

⁴ Siehe auch Rohrmann im ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit: „Das reformierte Rehabilitationsrecht und die Neuregelung der Eingliederungshilfe eröffnen an einigen Stellen erweiterte Handlungsmöglichkeiten, um eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und eine inklusive Infrastruktur zu entwickeln. Der Protest, der die Verabschiedung des BTHG begleitet hat, ist vor diesem Hintergrund sehr gut nachzuvollziehen. Es wird notwendig sein, auch die Implementation der Regelung des Gesetzeswerkes kritisch zu begleiten.“ (Rohrmann 2019, S. 13)

² Weitergehend können die Kodierungsleitlinien der ICF unter <https://www.dimdi.de/static/de/klas-sifikationen/icf/icfhtml2005/zusatz-06-anh-2-kodierungsleitlinien.htm> nachgelesen werden.

³ Die Deutsche Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur ICF-CY-Adaptation für den Kinder- und Jugendbereich hat beispielsweise die „ICF Kinder und Jugendliche“ für den Alltagsgebrauch handhabbar gestaltet. Hier sind in Excel-Tabellen die offiziell übersetzten Erläuterungen hinterlegt: <https://www.dgspj.de/service/icf-cy/> (Abruf vom 11.07.2019).

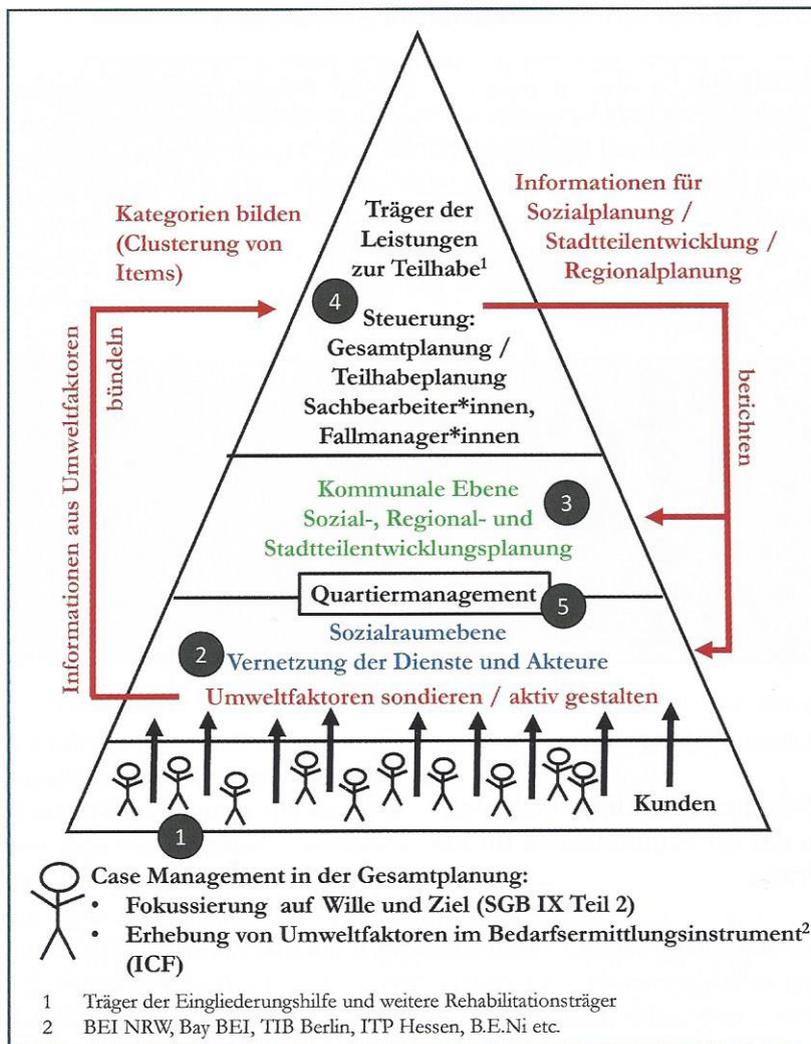


Abb. 1: Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“: Impulsgeber für Sozialplanung und Raumentwicklung (© Dr. Lüttringhaus/Donath, LüttringHaus 2019)

(fall)übergreifenden Sozialplanung mit der Frage: Was läuft uns an behindernden Kontextfaktoren öfters über den Weg, die proaktiv beseitigt werden müssten, um nicht weiterhin rein reaktiv individuell den Bedarf zu bedienen (und das auf lange Sicht oftmals weitaus kostenintensiver als inklusive „normale“ Lösungen)?⁵ Na-

⁵ Es sind zwar viele Ansätze für sozialräumliches Arbeiten vorhanden, „trotzdem ist man im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe noch weit davon entfernt, von einer Sozialraumorientierung sprechen zu können, die die beschriebenen Prinzipien [aus dem „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ nach Hinte/Treeß, 2014 und Hinte/Lüttringhaus/Oelschlägel 2011, Anm. d. Verf.] verfolgt. Es fehlt ein durchgängiges

türlich gilt dasselbe bezogen auf fördernde Faktoren – dann etwa mit der Frage: Was bräuchten wir zukünftig viel mehr, weil es sich in der Praxis bewährt hat?

(Heraus)Forderungen für fachliches und politisches Handeln in der Eingliederungshilfe: Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“

Für die Praxis müssen die Begriffe und Kategorien der ICF praxis- und

systematisches und methodisches Arbeiten, das auf diesen Prinzipien beruht und das von beiden Seiten – Leistungsträger und Leistungserbringer – gemeinsam getragen wird.“ (Stubican 2013, S. 24)

dialogtauglich auf die Handlungsebene heruntergebrochen werden – für die Arbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (personenorientiert/individuell).

Für die Steuerung gilt es, die Kategorien und Punkte (fall)übergreifend zu bündeln und in (für die Sozialplanung/ (Sozialraumentwicklung) griffigen Kategorien abzubilden. Nur durch eine Bündelung aus der bis dato personenorientierten Betrachtung heraus können Impulse für die Systemsteuerung – also politisches proaktives Handeln – abgeleitet werden.

Für die Umsetzung des Fachkonzepts „Sozialraumorientierung Inklusive“ ist ein integriertes Handeln auf vier Ebenen erforderlich:

- Ebene der Fallarbeit bzw. des Case Managements
- Ebene der Vernetzung von Fachkräften und aktiven Personen im Sozialraum
- Ebene des örtlichen Trägers
- Ebene der Eingliederungshilfe- und der weiteren Rehabilitationsträger

Auf der Ebene der Fallarbeit bzw. des Case Managements (Abb. 1, Punkt 1) brauchen wir als Grundlage für Raumentwicklung und Sozialplanung praktikable Begriffe und Übersetzungshilfen für die Umweltfaktoren im ICF und eine konsequente differenzierte Abfrage im Rahmen der Bedarfsermittlungsinstrumente. Zusammen mit der Praxisebene müssen Kategorien für und mit den Akteuren der Hilfeplanung entwickelt werden im Sinne einer gleichen Sprache der Systeme. Dabei müssen die Kategorien vor Ort regionale spezifische Schwerpunktsetzungen haben. Oder um es bildlich zu sagen: Die „Tüten“, in die wir die Ergebnisse packen, müssen zugleich übergreifend verallgemeinert und zugleich regional spezifisch sein. Die „Tüten“ – die gepackt werden, um alles „griffiger“ zu machen – werden auf Sylt anders sein als im Bayerischen Wald und auch je nach politischen



Schwerpunktsetzungen unterschiedlich auf den Tisch gepackt werden. Um bei einer Bündelung auch alltagspraktische Aussagen zu treffen für die Weiterentwicklung von Quartieren und Regionen (zum Beispiel Bedarfe, die aus behindernden Faktoren im Bereich Mobilität entstehen/Einkaufsmöglichkeiten/Zugang zu Bildung...) bedarf es auf dieser Ebene eines gemeinsamen Vorgehens mit dem Eingliederungshilfeträger und weiteren kommunalen Trägern (Sozialamt/ Stadtentwicklung/Sozialplanung/ Jugendhilfeplanung), um von Anfang an die Differenzierung und Bündelung der Kategorien („Clusterung von Items“⁶) so vorzunehmen, dass sie auch für die Praxis der Stadtteilentwicklungsplanung, Raumplanung und Sozialplanung praktikabel sind bzw. angelehnt sind an bereits existierende Kategorien (z.B. wie sie in der Sozialplanung der Regionen manchmal schon existieren).

Im Gesamtplanverfahren (u.a. Assistenzplanung/Case Management) bedarf es dann der Übertragung in die länderspezifischen Bedarfsentwicklungsinstrumente – insbesondere auch, da diesen im Gesamtplanverfahren eine „Schlüsselrolle für eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung und hieran anschließend für eine personenzentrierte Bedarfsdeckung“ (Engel/Schmitt-Schäfer 2019) zukommt. Nur durch strukturelle Vorgaben („Strukturpflocke“ setzen!) kann Verbindlichkeit erreicht werden. Praktiker*innen, die bei der Teilhabe-/ Assistenzplanung unterstützen, und Menschen, die z.B. im Rahmen des Persönlichen Budgets ihre Planungen selbst in die Hand nehmen, sollten dabei im Zuge von Trainings für die Anwendung der Bedarfsentwicklungsinstrumente so begleitet werden, dass

der Blick auf die Umweltfaktoren sofort mit bedacht wird (und nicht Jahre später als dann lästiges „Add-on“ daherkommt, wie wir das aus der Geschichte der Umsetzung des „Fachkonzepts Sozialraumorientierung“ zur Genüge kennen). Es geht darum, bei den Fachkräften und Personen, die die Bedarfsermittlung machen, einen selbstverständlicheren Blick auf

Hilfreiches und Hinderndes im Sozialraum zu befördern und auch darum, selbstverständlicher an Lösungen im „Normalen“ (= im Sozialraum) zu denken. (vgl. Lüttringhaus & Donath 2019)

Darüber hinaus gilt es, auf der **Ebene der Vernetzung von Fachkräften und aktiven Personen** (Abb. 1, Punkt 2) Vernetzungsstrukturen der Akteure der Eingliederungshilfe auf Ebene des Sozialraums zu etablieren. Der sozialraumorientierte Austausch von Fallmanager*innen, Assistenzen, von anderen Akteuren wie „Aktiven Betroffenen“ u.v.m. ist wichtig, denn sie sind am „Puls der Adressat*innen“ und können so Impulsgeber*innen sein für proaktive und inklusive Lösungen im Sozialraum. Bleibt die Vernetzung aus, würde der Prozess reduziert werden auf eine „Bottom-Up“-Datenerhebung aus den Einzelfällen und eine spätere klassische „Top-Down“-Datenmeldung. Die Praxis, die nun ins Handeln kommen müsste, muss dafür aber auch organisiert sein.

Auf der **kommunalen Ebene** (Abb. 1, Punkt 3), das heißt der Ebene der Städte, Kreise und Gemeinden/der kommunalen Gebietskörperschaften, bedarf es einer Person als Verwaltungsbeauftragte*r, um bereichsübergreifendes Agieren zu befördern (zum Beispiel auch hinein in den Bereich der Seniorenarbeit) – vor allem auch, um die Themen im Rahmen von integriertem Verwaltungshandeln zu initiieren und an die richtige Stelle zu bringen sowie die Sozialplanung zu qualifizieren. Dies

kann durch die Sozialplanung selbst erfolgen, der vielerorts eine derartige „Vitaminspritze“ nicht schlecht stünde. Modelle und Erfahrungen aus dem Programm „Sozial Stadt“ bieten hier viele Erfahrungen, auf die man zurückgreifen und die man übertragen kann.

Nur durch strukturelle Vorgaben kann Verbindlichkeit erreicht werden.

Auf der **Ebene der Eingliederungshilfe- und der weiteren Rehabilitationsträger** (Abb. 1, Punkt 4) ist dies in allen unterschiedlichen Formen möglich. Für: Bezirke, Landschaftsverbände, Kommunen und Krankenkassen bedarf es

- a) der konsequenten Abfrage und Berücksichtigung der Umweltfaktoren (die zuvor mit der Praxisebene dialogisch entwickelt wurden).
- b) einer Bündelung der Items in Kategorien für Sozialplanung und Raumentwicklung, um aus den verschiedenen Einzelfällen übergreifende Planungsinformationen zu generieren. Nur so kann der Eingliederungshilfeträger zukünftig die fördernden und hindernden Umweltfaktoren gebündelt der kommunalen Ebene zurückspeiegeln und eine inklusive Sozial-, Regional- und Stadtteilentwicklungsplanung ermöglichen. Er kann der Sozialplanung in Kommunen mit einer prekären Finanzsituation sogar Argumentationshilfen liefern, welche Projekte zur Förderung von Inklusion sich auf lange Sicht auch „bezahlt machen“. So können Kommunen mit laufenden Haushaltssicherungsverfahren Argumente an die Hand bekommen, um sich fiskalische Spielräume zu eröffnen, nachdem belegt wurde, dass es sich um nachhaltige und sinnvolle Maßnahmen handelt.

Begleitend bedarf es IT-gestützter Instrumente, die Informationen nicht

⁶ Hierbei handelt es sich nicht um sogenannte Core Sets oder Core Items, die eher eine Zusammenstellung von „Kern-Items“ darstellen und oftmals kritisiert werden (vgl. Engel/Schmitt-Schäfer 2019; DVFR 2017, S. 2 f.).

nur bündeln, sondern auf Stadtteile und Regionen beziehen (unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange), um dann die Informationen in möglichst kompatiblen Systemen an den örtlichen Träger liefern zu können.⁷

Quartiermanagement im Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“

Quer zu den Ebenen braucht es den Aufbau eines Quartiermanagements

⁷ Diese Informationen werden mit der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen (ab 2020) für politisch gestaltendes Handeln – also die Systemsteuerung im Bereich Case Management – umso wichtiger. Sonst zählt der örtliche Träger zukünftig dem überörtlichen eine Umlage –: ohne zu wissen, wie er vor Ort klugerweise darauf gestaltend reagieren könnte.

[siehe Grafik Punkt 5), um zu verhindern, dass die nun gut kategorisierten und gebündelten Erkenntnisse auf die örtliche Ebene zurückgegeben werden, ohne auf Menschen und Foren zu treffen, die mit diesen Informationen auch arbeiten. Gerade das steht ja im Zentrum des Fachkonzepts: Inklusion im Rahmen der Stadtteilentwicklung zu befördern. Alleine eine „Datensammlung von oben“ nützt nichts und wird nichts bewirken (es ist ja nicht das oberste Interesse eines Leistungserbringers, tatsächlich individuellen Bedarf an Assistenz zu minimieren!). Die bisher auf Ebene des Stadtteils sehr spärlich organisierte Eingliederungshilfe muss sich organisieren, um folgenden Effekt zu erreichen: Die Erkenntnisse, die von der überörtlichen Ebene (gebündelt) benannt werden, sind dann (hoffentlich) nur eine Bestätigung dessen, was über gelungene Netzwerkarbeit

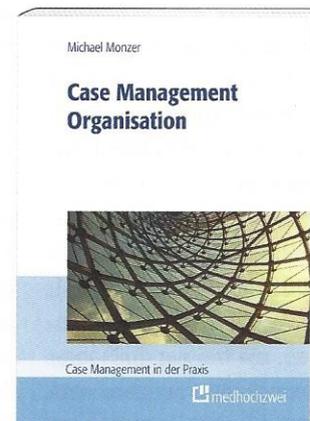
bereits gebündelt worden ist. Im besten Fall sind die Daten von der überörtlichen Ebene für die Ebene von Verwaltung und Politik nunmehr lediglich Begründungen für Initiativen, die bereits gestartet wurden. Netzwerke, die nach dem Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ arbeiten, widmen sich bei ihren Vernetzungstreffen schließlich kontinuierlich den zentralen Fragen der Sozialraumorientierung: Was sind im Rahmen unserer vielen Gesamtplanverfahren fördernde und behindernde Faktoren, die uns trägerübergreifend öfters über den Weg laufen? Welche Themen greifen wir auf und bearbeiten sie im Sinne der Förderung von Inklusion im Sozialraum?

Als intermediäre Instanz (siehe erstmals Hinte 1991; s. dazu auch Franke & Grimm 2002) bedarf es eines Quartiermanagements, das das Standbein im Stadtteil hat, um hier



In den letzten Jahren hat sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass Case Management ganz wesentlich von der Implementierung in der jeweiligen Organisation abhängt. Folgerichtig ist es notwendig, Case Management als Organisationskonzept zu begreifen und unter dieser Perspektive zu konkretisieren. Case Management wird bereits seit vielen Jahren als erfolgreiches Verfahren für einen angemessenen Umgang mit komplexen Fällen in komplexen Versorgungssystemen eingesetzt. Es liegt daher nahe, die Case Management Organisation ebenfalls unter einer systemischen Perspektive zu betrachten.

Die Unterscheidung in Programme, Kommunikationswege und Personal hilft, das komplexe Thema „Organisation“ für das Case Management aufzubereiten. Schwerpunkte sind dabei die Personalentwicklung und die Implementierung von Case Management in bestehende Organisationen sowie die Risiken und Konflikte, die sich daraus ergeben.



Monzer
**Case Management
Organisation**

2017. IX, 95 Seiten. Softcover.
39,99 €. ISBN 978-3-86216-400-4

Bestellung unter: www.medhochzwei-verlag.de/shop

 medhochzwei



schwerpunktmäßig die Ebene der Eingliederungshilfe zu vernetzen. Gleichzeitig hat es das Spielbein in der Verwaltung, um mit dem/der Verwaltungsbeauftragten konkrete Projekte zu initiieren – und das geht nicht „mal eben“ neben der Alltagsarbeit. „Im Kern geht es um die systematische und über Finanzierungsstrukturen unterstützte Verknüpfung der einzelfallbezogenen Interventionen mit sozialraumbezogenen Aktivitäten.“ (Stubican 2013, S. 20)

Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“

Wir haben aufgezeigt, dass im Rahmen des Gesamtplanverfahrens Informationen und Bedarfe integriert werden können in die Arbeit der Akteure: „Sozialraumorientierung Inklusive“ eben.

Akteure und Betroffene, die diese übergreifenden Themen aufgreifen und darauf basierend individuelle Ziele für sich beschreiben (z.B. „Ich will mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Zuhause woanders hinkommen können“)⁸, können für diese Arbeit (vielleicht eher „Engagement“) im Sozialraum Bedarfe benennen und Begleitung (Assistenz) einfordern, wie es in der Eingliederungshilfe ja schon durchaus Praxis ist, wenn es beispielsweise um Teilhabe in Gremien der Mitbestimmung geht. Das Konzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ integriert diese persönlichen Bedarfe also bei der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs mit übergreifendem (politisch gestaltendem) Charakter in die persönliche Bedarfsermittlung und den persönlichen Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Dies entspricht dem ausdrücklichen Anliegen der ICF: „Das wichtigste Ziel dieses Engagements [des Eintretens für Behindertenrechte, Anm. d. Verf.] ist die

Identifikation von Maßnahmen, welche das Maß an sozialer Partizipation [Teilhabe] von Menschen mit Behinderungen erhöhen können. Die ICF kann hier helfen, das Hauptproblem zu identifizieren, sei es nun die Umwelt durch ihre Barrieren oder fehlende Förderfaktoren, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Individuums selber oder eine Kombination verschiedener Faktoren. Dank dieser Klärung können Maßnahmen gezielter eingesetzt und ihre Auswirkungen auf das Maß an Partizipation [Teilhabe] verfolgt und gemessen werden. So können konkrete, messbare Ziele erreicht und die langfristigen Zielsetzungen der Behindertenfürsprecher unterstützt werden.“ (DIMDI, S. 172) Mit verstärktem Blick der Praxis auf diese übergreifenden Themen der behindernden (und fördernden) Faktoren, kann das „Individuelle“ nun wieder mehr „politisch“ werden! Wo jedoch die Komplexität der Herausforderungen die individuellen Möglichkeiten übersteigt, sollte es Rahmenbedingungen geben (u.a. Vernetzungsstrukturen/Quartiermanagement), die diese weiterreichenden übergreifenden Bedarfe aufgreifen und so Inklusion ermöglichen⁹. Hier gilt es, (fall)übergreifende Finanzierungsstrukturen zu entwickeln, wie sie z.B. in der Jugendhilfe in vielfältigen Formen bereits ausprobiert werden. So würde der sozialarbeiterische „Blick auf die Entwicklung des Gemeinwesens, des Sozialraums oder des Quartiers [gelenkt]. Es geht dabei um mehr Normalität, um die Nutzung eines normalen sozialen Umfeldes der Menschen mit Beeinträchtigungen als Ressource [...]“ (Stubican 2013, S. 20) und die Schaffung gleicher „Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Chancen für die Realisierung

eines selbstbestimmten und selbstständigen Lebens“, wie die UN-Behindertenrechtskonvention fordert (Rohrmann 2019, S. 7).

Literatur

- DIMDI – Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), <https://www.dimdi.de/dynamic/.downloads/klas-sifikationen/icf/> (abgerufen am 01.07.2019).
- DGCC Fachgruppe „Case Management für Menschen mit Behinderung (2017): Case Management für Menschen mit Behinderung im Kontext der Eingliederungshilfe – Positionspapier der Fachgruppe „Rehabilitation und Inklusion“. In: Case Management, 14. Jg., Heft 4, S. 128–132.
- Donath, L. & Lüttringhaus, M. (2018): Richtig ZIElen in der Hilfeplanung. In: Jugendhilfe 56. Jg. Heft 5, S. 520–531.
- DVfR – Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2017): Stellungnahme der DVfR zur ICF-Nutzung bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe- und Gesamtplanung im Kontext des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR-Stellungnahme_ICF-Nutzung_im_BTHG_bf.pdf (abgerufen am 05.07.2019)
- Engel, H. & Schmitt-Schäfer, T. (2019): Gesamtplanverfahren nach dem BTHG: personenzentrierte Instrumente zur Bedarfsermittlung. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Vierteljahresheft zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, 50. Jg. Nr. 1, S. 38–48.

⁸ Siehe zur Definition und zur Erarbeitung von Wille und Ziel: Donath & Lüttringhaus 2018.

⁹ „Die Vernetzung mit den Leistungsträgern, mit den Kommunen, mit Ehrenamt, mit anderen Einrichtungen und formellen wie informellen Dienstleistern ist Voraussetzung für eine gelebte Inklusion.“ (DGCC 2017, S. 132)

Grimm, G. & Franke, T. (2002): Quartiermanagement: Systematisierung und Begriffsbestimmung. In: Bertelsmann Stiftung/Hans-Böckler-Stiftung/KGSt (Netzwerkknoten Quartiermanagement) (Hrsg.): Quartiermanagement – Ein strategischer Ansatz der Stadt(teil)entwicklung. Organisationsmodell und Praxisbeispiele, Hannover, S. 5–12.

Hinte, W. (1991): Sollen Sozialarbeiter hexen? Stadtteilarbeiter zwischen Bürokratie und Bewohneralltag. In: sozial extra, 15. Jg., Heft 9, S. 17–18.

Hinte, W., Lüttringhaus, M. & Oelschlägel, D. (2011): Grundlagen und Standards der Gemeinwesenarbeit. 3. Aufl., Juventa, Weinheim/München.

Hinte, W. & Treeß, H. (2014): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. 3. Aufl., Juventa, Weinheim/München.

Lüttringhaus, M. & Donath, L. (2019): Sozialraumorientierung – Konzept für Teilhabe und Selbstbestimmung. In: Miteinander Leben – Zeitschrift der Lebenshilfe Vorarlberg, Heft 1, S. 12.

Rohrmann, A. (2019): Das Bundes-teilhabe-gesetz – Ausdruck eines Paradigmenwechsels?. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit – Vierteljahresheft zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, 50. Jg. Nr. 1, S. 4–14.

Stubican, D. (2013): Auf dem Weg in den Sozialraum – Alter Hut, methodische Erweiterung oder ein Paradigmenwechsel bei den Hilfen für Menschen mit Behinderung? In: Themenheft des Paritätischen in Bayern Heft 1/2013, S. 19–24.



Dr. Maria Lüttringhaus

Geschäftsführerin des Institut LüttringHaus für Sozialraumorientierung, Quartier- und Case Management (DGCC), Gründerin des „LüttringHaus all Inclusive“ (Wohnprojekt für junge Menschen)
ml@luettringhaus.info



(Foto: L. Donath)

Lisa Donath

Dipl. Soziologin, Dipl. Sozialpädagogin (FH), CM-Ausbilderin (DGCC), Trainerin und Beraterin für Case Management und Fachkonzept Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit
lisa.donath@luettringhaus.info